

.. WIR MACHEN DAS!



Kooperativer Kinderschutz

für Kinder und Jugendliche in Grundschulen und weiterführenden Schulen

in Stadt und Kreis Düren

Eine Handreichung für Lehrkräfte und Ansprechpersonen in Schulen und Jugendämtern

Ausgabe 2017 – Regionales Bildungsbüro Kreis Düren

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen diese überarbeitete Fassung der Handreichung für den Kooperativen Kinderschutz vorlegen zu können.

Jeder Lehrerin und jedem Lehrer begegnen im Laufe des Berufslebens Kinder und Jugendliche, die dringen Hilfe brauchen. Sei es weil vieles im Elternhaus im Argen lieg, sei es weil Konflikte in der Schule eskalieren oder weil Drogen oder Freizeitverhalten Anlass zur Sorge geben.

Sobald in der Schule der Verdacht entsteht, dass Kinder oder Jugendliche gefährdet sein könnten, müssen Lehrerinnen und Lehrer einschreiten. Diese Handreichung soll Sie dabei unterstützen, ihrer großen Verantwortung gerecht zu werden.

Unser Anliegen ist es, durch standardisierte Abläufe schnell, unbürokratisch und effektiv die richtigen Schritte zu tun, um möglichst für alle Kinder und Jugendlichen die notwendigen und richtigen Maßnahmen zu ergreifen. Ihnen möchten wir mehr Sicherheit in schwierigen Entscheidungssituationen ermöglichen.

Unsere Erfahrungen zeigen, dass wir mit dieser Strategie den richtigen Weg gehen. Die ersten Kooperationsvereinbarungen wurden 2009 zwischen Grundschulen und Jugendämtern auf Initiative von Frau Schulamtsdirektorin Anna Helene Lürken unterzeichnet. Seitdem ist die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule stetig intensiver und nach Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 auf die weiterführenden Schulen ausgeweitet worden.

Mit regelmäßigen Fortbildungen und Vernetzungstreffen wird die Qualität gesichert und die Zusammenarbeit gepflegt. Das zeigt Wirkung, wie alle Beteiligten immer wieder betonen.

Alle Kinder mitnehmen – das ist ein zentrales Anliegen im Kreis Düren – diese Handreichung soll einen Beitrag dazu leisten.

Wir danken allen, die sich mit ihrem Engagement und ihrer Professionalität für die jungen Menschen unserer Region einsetzen. Unser Dank gilt auch dem Regionalen Bildungsbüro des Kreises Düren für die kontinuierliche Begleitung der Arbeit im kooperativen Kinderschutz.

Düren, im September 2017

(Wolfgang Spelthahn) Landrat, Kreis Düren (Thomas Rellecke) Untere Schulaufsicht

(Rolf Heesel)
Obere Schulaufsicht

fl. Jhush

Inhaltsverzeichnis

I.	Gesetzliche Grundlagen zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule	4
Α	Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG)	4
В	S. Schulgesetz NRW (SchG NRW)	7
C	C. Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)	8
Г	D. Mitwirkung bei Fällen der Jugendämter	11
S	62 SGB VIII Datenerhebung	11
II.	Kooperativer Kinderschutz in Schulen	12
А	A. Kooperationsvereinbarung der Grund- und Förderschulen und der Jugendämter in Stadt und Kreis Düren	12
В	6. Kooperationsvereinbarung der weiterführenden Schulen und der Jugendämter in Stadt und Kreis Düren	17
C	C. Verfahrensablauf zur Vereinbarung im Überblick	24
Γ	D. Dokumentationsverfahren nach § 8a SGB VIII	27
III.	Jugendwohlgefährdung	32
	Besonderheiten bei Jugendlichen (Auszüge aus Vorträgen von Britta Discher, Kinderschutzbund K Jnna, im Dezember 2012)	
IV.	Das Jugendamt – Aufgaben und Angebote	34
	Die Leistungsbereiche der kommunalen Jugendhilfe (Auszüge aus Vorträgen von Marita Schmitz, ugendamt des Kreises Düren, im Dezember 2012)	34
V.	Schulsozialarbeit – Möglichkeiten und Grenzen	38
VI.	Wichtige Adressen und Institutionen	39
Α	. Erfahrene Kinderschutzfachkräfte	39
В	5. Die Jugendämter	41
C	Das Gesundheitsamt	43
Г	Die Polizei	43
Е	Der Schulpsychologische Dienst	44
F	Einrichtungen am St. Marien-Hospital Düren	45
G	6. Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern	47
Н	I. Weitere wichtige Adressen	49
VII.	Weitere Unterstützungsangebote in der Region	50
VIII	I. Anhang	51
А	. Organigramm – Jugendamt Kreis Düren	51
В	6. Organigramm – Jugendamt Stadt Düren	52
C	Link-Liste	53
Γ	D. Meilensteinplan	55
Imp	ressum	57

I. Gesetzliche Grundlagen zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule

A. Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG)

Das **Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen** (Bundeskinderschutzgesetz) ist ein sog. Artikelgesetz und trat am 01.01.2012 in Kraft. Es enthält sechs Artikel, wobei die Kernstücke das "Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz" – KKG (Artikel 1) sowie Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII (Artikel 2) sind. Im Folgenden finden Sie die für die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule u. anderen Institutionen wesentlichen Aussagen des KKG in einer Zusammenfassung von Britta Discher¹.

Artikel 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz



§ 3 KKG - Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

Ziel:

Aufbau von Netzwerken zur Realisierung des bestmöglichen **präventiven und** intervenierenden Kinderschutzes

Akteure in den Netzwerken:

 Alle Institutionen, die mit Kindern/Jugendlichen bzw. Eltern in Kontakt sind (Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Schule, Behindertenhilfe, Sozialämter, Polizei, etc.)

Organisation:

Örtliche Jugendämter

Auftrag:

- Gegenseitige Information über Angebots- und Leistungsspektrum
- Abstimmung der Verfahren zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Britta Discher@kinderschutzburd-kreisuma de Fachberatung im Kinderschutz

die lobby für kinder

¹ Auszüge aus einem Vortrag von Britta Discher, KSB Kreis Unna, am 11. Und 17.12.2012 im Kreis Düren (Nachzulesen ist der Wortlaut des Gesetzestextes unter www.bundesgesetzblatt.de unter: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011 Teil I Nr. 70, ausgegeben zu bann am 28. Dezember 2011 unter der Nr. 2975)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung



Kooperativer Kinderschutz

in gemeinsamer Verantwortung von Jugend-, Gesundheitshilfe und Schule

Intention des Gesetzes: (aus der Gesetzesbegründung, Besonderer Teil, BT- Drucks. 17/6256, 19):

die Vorschrift verpflichtet (..)

kind- und jugendnah beschäftigte Berufsgeheimnisträger zur Beratung der Eltern und zur Motivation für die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen (...)

und bestimmt im Interesse eines aktiven Kinderschutzes auch

die Voraussetzungen, unter denen die Adressaten befugt sind, Informationen an das Jugendamt weiterzugeben.

Der bereits bestehende Schutzauftrag der Schule zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung (§ 42.6 Schulgesetz NRW), ist durch § 4KKG ausgestaltet worden und richtet sich persönlich an die Lehrer/innen.

Snitta Discher@Kinderschutzbund-kreisuma de Fachberatung im Kinderschutz





Kooperativer Kinderschutz

in gemeinsamer Verantwortung von Jugend-, Gesundheitshilfe und Schule

§ 4 KKG - Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

schafft eine bundeseinheitliche Regelung zur Beratung und Übermittlung von Informationen durch kind- und jugendnahe Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt

und sieht dabei ein mehrstufiges Verfahren vor.

Bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sind Berufsgeheimnisträger aufgefordert

- mit Eltern, Kindern und Jugendlichen die Situation zu erörtern
- soweit erforderlich auf Hilfen hinzuwirken (soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt ist)
- und eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.

die lobby für kinder

Snitta Discher@kinderschutzburd-kreisurna de Pachberatung im Kinderschutz

Für den Prozess der Gefährdungseinschätzung haben die kind- und jugendnahen Berufsgeheimnisträger "gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren." (KKG § 4 Abs. 2)

Erst nach Abschluss der o.g. Handlungsschritte sind die kind- und jugendnahen Berufsgeheimnisträger berechtigt (nicht verpflichtet), dem Jugendamt Mitteilung zu machen, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden. Im Regelfall haben sie die Eltern darüber vorher zu informieren: "hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird." (KKG § 4 Abs. 3) Zu diesem Zweck sind die Berufsgeheimnisträger befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

"Mit § 4 KKG wird eine Vorschrift zur **Weitergabebefugnis für die sog. Kinder- und Jugendgeheimnisträger** geschaffen, die in Verbindung mit den neuen §§ 8a und b SGB VIII die Konturen der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Berufsgruppen im Fall einer Kindeswohlgefährdung neu regelt und gemeinsame Pflichten festlegt."²

Zu den Berufsgeheimnisträgern nach KKG § 4 Abs.1 gehören folgende Personengruppen:

- Ärztinnen oder Ärzte, Hebammen oder Entbindungspfleger, Angehörige anderer staatlich anerkannter Heilberufe;
- Berufspsychologinnen oder -psychologen
- Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -berater
- Beraterinnen oder Berater der anerkannten Suchtberatungsstellen
- Mitglieder einer anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
- Staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen oder -arbeiter bzw. Sozialpädagoginnen oder -pädagogen
- Lehrerinnen oder Lehrer an öffentlichen Schulen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

Seine zentrale Bedeutung für den Bereich Schule erlangt § 4 KKG durch eben diese Benennung der Lehrerinnen und Lehrer als Geheimnisträger neben den Berufsgruppen aus der Jugendhilfe und den Angehörigen des Gesundheitssystems.

6

² Prof. Dr. Hans Jürgen Schimke, Das neue Bundeskinderschutzgesetz – eine Herausforderung für die Schule, in: Schule heute – Zeitschrift des Verbandes Bildung und Erziehung, 6/2012, S.9

B. Schulgesetz NRW (SchG NRW)

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule besteht nicht erst seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes.

Insbesondere der folgende nach § 42 des Schulgesetzes NRW (2006) bereits bestehende Schutzauftrag der Schule zur Abwehr einer Gefährdung des Kindeswohls bzw. Jugendwohls ist durch das oben beschriebene BKiSchG, §4 KKG ausgestaltet worden.

§ 42 Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

(6) Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.

Auch die folgenden Auszüge aus dem Schulgesetz NRW beziehen sich auf die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule:

§ 5 Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

- (1) Die Schule wirkt mit Personen und Einrichtungen ihres Umfeldes zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages und bei der Gestaltung des Übergangs von den Tageseinrichtungen für Kinder in die Grundschule zusammen.
- (2) Schulen sollen in gemeinsamer Verantwortung mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, mit Religionsgemeinschaften und mit anderen Partnern zusammenarbeiten, die Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen und Hilfen zur beruflichen Orientierung geben.
- (3) Vereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Schulkonferenz.

§ 9 Ganztagsschule, Ergänzende Angebote, Offene Ganztagsschule

(3) Der Schulträger kann mit Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, eine weitergehende Zusammenarbeit vereinbaren, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten (Offene Ganztagsschule). Dabei soll auch die Bildung gemeinsamer Steuergruppen vorgesehen werden. Die Einbeziehung der Schule bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz. Die Erhebung von Elternbeiträgen richtet sich nach § 10 Abs. 5 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK).

C. Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz (Artikel 2) geändert. Änderungen betreffen auch den vorher schon im SGB VIII enthaltenen § 8a zum Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung. Neu eingefügt ins SGB VIII wird § 8b "Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen".

§ 8a - Schutzauftrag der Jugendämter (öffentliche Jugendhilfe) und der freien Träger der Jugendhilfe - wird zur Information hier vollständig wiedergegeben.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
- 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
- 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
- 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Text in der Fassung des Artikels 2 Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) G. v. 22. Dezember 2011 BGBl. I S. 2975 m.W.v. 1. Januar 2012

Der neu eingefügte § 8b SGB VIII enthält in Abs. 1 einen Rechtsanspruch von Personen mit beruflichem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen (auch Berufsgeheimnisträger wie Lehrerinnen und Lehrer) auf Beratung gegenüber dem Jugendamt.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Text in der Fassung des Artikels 2 Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) G. v. 22. Dezember 2011 BGBI. I S. 2975 m.W.v. 1. Januar 2012

§ 8 Abs.3 SGB VIII wurde neu formuliert und bewirkt gegenüber der bisherigen Regelung eine Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen.

§ 8 Absatz 3

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des **Personensorgeberechtigten, wenn** die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

Text in der Fassung des Artikels 2 Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) G. v. 22. Dezember 2011 BGBI. I S. 2975 m.W.v. 1. Januar 2012

Da Schulen zunehmend, z.B. im Rahmen von Ganztagsangeboten, mit Trägern der Jugendhilfe und Vereinen kooperieren, wird im Folgenden ein Auszug zur Einforderung und Prüfung eines erweiterten Führungszeugnisses auch für neben- und ehrenamtlich Tätige aus dem neu gefassten § 72a SGB VIII wiedergegeben.

§ 72 a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

Text in der Fassung des Artikels 2 Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) G. v. 22. Dezember 2011 BGBI. I S. 2975 m.W.v. 1. Januar 2012

§ 81 SGB VIII enthält die Verpflichtung der Jugendhilfe zur Kooperation u.a. mit Schulen:

§ 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

- 1. ...
- 2. ...
- 3. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,

• • •

11. ...

im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

Text in der Fassung des Artikels 2 Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) G. v. 22. Dezember 2011 BGBl. I S. 2975 m.W.v. 1. Januar 2012

D. Mitwirkung bei Fällen der Jugendämter

Die Schule ist darf und sollte notwendige Informationen an das Jugendamt weiter geben:

§ 8 a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der § 8a beauftragt das Jugendamt bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen das Gefährdungsrisiko einzuschätzen und einen wirksamen Schutz herzustellen. Häufig werden auch bei gewichtigen Hinweisen keine ausreichenden Informationen über die tatsächliche Situation vermittelt, sodass im Hinblick auf die erforderliche Risikoeinschätzung weitere Informationen eingeholt werden müssen. Durch eine gezielte Informationssammlung können die Einschätzungsgrundlagen für das weitere Vorgehen der Fachkräfte verbessert werden.

In diesem Kontext ist auch das Einholen von Informationen bei dritten Personen (Lehrer, Fachkräfte in Tageseinrichtungen, Nachbarn etc.) statthaft. Wenn die Erfüllung des Schutzauftrages dies erfordert, können gemäß § 62 Abs. 3 Nr. 2. Buchstabe d.) diese vorgenannten Dritten kontaktiert werden, um die notwendigen Informationen zusammen zu tragen.

Eine Erhebung personenbezogener Daten durch das Jugendamt bei der Schule ist abweichend vom Grundsatz der Erhebung beim Betroffenen zulässig, wenn die jeweilige Aufgabe eine Datenerhebung bei der Schule erfordert und die Kenntnis der Datenerhebung für die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII erforderlich ist (vgl. § 62 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII).

Derartige Anfragen haben schriftlich oder in dringenden Fällen durch persönliches Erscheinen oder durch ein Telefonat der Jugendamtsmitarbeiterinnen und Jugendamtsmitarbeiter in der Schule zu erfolgen. Zur eigenen Absicherung haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule die Datenweitergabe schriftlich zu dokumentieren.

§ 62 SGB VIII Datenerhebung

- (1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist
- (2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.
- (3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn
 - 1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
 - 2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
 - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
 - b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § $\underline{50}$ des Zehnten Buches oder
 - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder
 - d) die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach \S $\underline{8a}$ oder
 - die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine
 - 3. Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder
 - 4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

II. Kooperativer Kinderschutz in Schulen

Ein wirksamer Schutz vor Gefährdungen des Kindeswohls bzw. Jugendwohls kann nicht allein Aufgabe einzelner Fachkräfte in einzelnen Leistungsbereichen sein, sondern braucht geeignete Strukturen der Vernetzung und abgestimmte Verfahrensabläufe sowohl innerhalb der eigenen Einrichtung als auch in der Kooperation mit anderen hier tätigen Institutionen und Akteuren.

Aus dieser Erkenntnis heraus wurden im Kreis Düren die folgenden Kooperationsvereinbarungen von Jugendhilfe und Schule gemeinsam entwickelt und nachhaltige Strukturen der Zusammenarbeit etabliert. Dies geschah in mehrjährigen Entwicklungsprozessen in zwei Etappen zunächst für den Primarbereich (II. A.), anschließend für den Sekundarbereich (II. B.).

A. Kooperationsvereinbarung der Grund- und Förderschulen und der Jugendämter in Stadt und Kreis Düren

Bereits zum 01. Januar 2009 traten bis dahin in NRW einzigartige Kooperationsvereinbarungen von Schule und Jugendhilfe in Kraft, die von den Schulleitungen der damals insgesamt 54 Grundschulen und der 11 Förderschulen im Kreis Düren mit dem Stadtjugendamt und dem Kreisjugendamt unterzeichnet wurden. Initiatorin war Schulamtsdirektorin Anna Helene Lürken, die von einem Fachberaterteam Ganztag unterstützt wurde. In Verbindung mit den Vereinbarungen zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe wurden flächendeckend Schulleitungen, Lehrkräfte und auch Fachkräfte aus dem außerunterrichtlichen Bereich der Offenen Ganztagsgrundschulen sensibilisiert und fortgebildet.

Vereinbarung

über die Kooperation im Bereich des Kinderschutzes analog den §§ 8a und 72 a SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie § 42 Abs. 6 Schulgesetz NRW

zwischen dem Kreisjugendamt Düren (im Folgenden: Jugendamt) und den Leiterinnen und Leitern der Grundschulen im Zuständigkeitsbereich des Amtes

§ 1 Aufgaben des Jugendamtes und der Schule

1)

Das Jugendamt hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehört die Unterstützung von Familien und Eltern durch die Bereitstellung von notwendigen Hilfen zur Erziehung. Aber auch die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls ist eine der wichtigen Aufgaben.

2)

Die Schule erbringt Leistungen gem. § 2 Abs. 1 SchulG NRW. Dazu gehört es auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen.

3)

Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen kann nur auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen Jugendamt und Schule gelingen. Analog der gesetzlichen Regelung nach § 8a SGB VIII wird diese Vereinbarung zwischen dem Jugendamt und der jeweiligen Schulleitung getroffen.

§ 2 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

1)

Die in § 8 a SGB VIII angesprochenen gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen sind aufgrund der Aufgabenstellung der Schule, der entsprechenden Kenntnisse der LehrerInnen und der fachlichen Erkenntnisse unterschiedlich.

Erkennt eine Lehrkraft gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Minderjährigen, so findet folgendes Verfahren Anwendung:

Die Lehrkraft informiert den Schulleiter/die Schulleiterin.

Gemeinsam findet auf der Basis der von der Lehrkraft genannten Anhaltspunkte mit der Schulleitung eine Einschätzung statt, ob ggf. gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen vorliegen.

Kommen die Lehrkräfte hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen können, wird eine erfahrene Fachkraft in den Beratungsprozess einbezogen.

3)

Gemeinsam mit der erfahrenen Fachkraft nehmen die betroffene Lehrkraft und die Schulleitung eine Risikoeinschätzung vor und erarbeiten Vorschläge, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden (Diese werden schriftlich dokumentiert).

4)

Erfahrene Fachkraft im Sinne der Vereinbarung ist eine Person, die aufgrund ihrer spezifischen Qualifikation eine Kinderschutzfachkraft ist oder besondere Erfahrungen in der Arbeit mit Kindeswohlgefährdungssituationen hat. Die Schule stellt die Zusammenarbeit mit einer entsprechenden Fachkraft sicher.

§ 3 Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen -Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

1)

Auf der Basis der nach § 2 Abs. 3 erarbeiteten Vorschläge erfolgt eine Einbeziehung des/der Personensorgeberechtigten, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch die Schule.

2)

Je nach Alter und Entwicklung des Kindes bzw. der/des Jugendlichen wird dieses/r einbezogen, wenn dadurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

3)

Ergibt sich aus den Kontakten zu diesen Personen die Notwendigkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden, so werden den Personensorgeberechtigten durch die Schule Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen aufgezeigt. Nehmen die Personensorgeberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfen in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen mit den Personensorgeberechtigten insbesondere zu dem Inhalt der Hilfen, zum Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen.

Die Schule kontrolliert und dokumentiert, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet wird.

§ 4 Information an das Jugendamt

1)

Erscheinen der Schule die von den Personensorgeberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Personensorgeberechtigten keine Hilfe angenommen oder kann sich die Schule keine Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so informiert sie den Personensorgeberechtigten darüber, dass eine Einbeziehung des Jugendamtes erfolgt.

2)

Ist wegen der in Absatz 1 genannten Gründe eine Mitteilung an das Jugendamt erforderlich, so erfolgt diese Information durch die Schulleitung. Die Mitteilung enthält Aussagen zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung, zu der vorgenommenen Risikoeinschätzung, zu den den Personensorgeberechtigten benannten Hilfen und dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht, bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.

3)

Wenn die vorrangigen Kinderschutzinteressen durch eine Information an die Eltern über die Einbeziehung des Jugendamtes weiter gefährdet würden, erfolgt die Mitteilung an das Jugendamt ohne vorherige Einbeziehung der Eltern.

§ 5 Dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen

1)

Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder der/des Jugendlichen so aktuell, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Wohls des Kindes vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

2)

In diesen Fällen ist eine unmittelbare Einbeziehung des Jugendamtes zwingend erforderlich.

§ 6 Eignung analog § 72 a SGB VIII

Der/die SchulleiterIn vereinbart mit dem Träger einer Betreuungsmaßnahme im Rahmen der OGS, dass dieser im OGS-Angebot keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181 a, 182 bis 184 e oder 225 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind.

§ 7 Fortbildung

Die Schule und die Träger einer Betreuungsmaßnahme im Rahmen der OGS werden je nach Bedarf die LehrerInnen der Schule bzw. Kräfte des OGS-Angebotes zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII fortbilden.

In den Grundschulen soll mindestens jeweils eine Lehrkraft eine vertiefte Fortbildung nach § 8 a SGB VIII abgeschlossen haben.

§ 8 Kooperation und Evaluation

1)

Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist, wenn bestehende Kooperationsbeziehungen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, sollte in der Regel nach Abschluss eines Falles von Kindeswohlgefährdung ein Auswertungsfachgespräch zwischen Schule und Jugendamt stattfinden.

2)

Aufgrund der im vorgenannten Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

§ 9 Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Sozialgesetzbücher Achter Teil (SGB VIII), Zehnter Teil (SGB X) und des Schulgesetzes NRW sind zu beachten.

8	10	Inkrafttreten -	– I aufzeit –	Kündiauna

1)

Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

2)

Die Laufzeit beträgt ein Jahr und verlängert sich automatisch, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf gekündigt wird.

Für das Jugendamt:	Für die Schule
Datum:	Datum:

B. Kooperationsvereinbarung der weiterführenden Schulen und der Jugendämter in Stadt und Kreis Düren

Die Ausweitung des Kooperativen Kinderschutzes auf den Sekundarbereich begann im Oktober 2011 mit einer Regionalkonferenz, die vom Regionalen Bildungsbüro für den Kreis Düren initiiert und organisiert wurde. In der Folge erarbeitete eine Steuerungsgruppe aus Leitungskräften der Arbeitsbereiche Schule und Jugendhilfe, die folgende Kooperationsvereinbarung der weiterführenden Schulen und der beiden Jugendämter in Stadt und Kreis Düren. Aufbauend auf den Ergebnissen im Primarbereich und auf der Grundlage des neuen Bundeskinderschutzgesetztes von Januar 2012, wurde sie von allen weiterführenden Schulen unterzeichnet.

Mitglieder dieser Steuerungsgruppe waren:

[Mitglieder Mai 2017]

[Margret Sieben]

Für den Bereich der Jugendhilfe:

*	Gregor Dürbaum, Leiter des Jugendamts des Kreises Düren	[Gregor Dürbaum]
*	Marita Schmitz, Leiterin Soziale Dienste, Jugendamt Kreis Düren	[Marita Schmitz]
*	Manfred Savelsberg, Leiter des Jugendamts der Stadt Düren	[Ansgar Kieven, Leiter]
*	Ansgar Kieven, stellv. Leiter, Jugendamt der Stadt Düren	[Jennifer Vetter, ASD]

Für die Schulaufsicht:

*	Helga Jarosch, Regierungsschuldirektorin, Bezirksregierung Köln	[Rolf Heesel]
*	Josef Lemoine, Schulamtsdirektor, Schulamt für den Kreis Düren	[Michael Schevardo]
	oder dessen Vertreter Joachim Hülshorst (bis Dezember 2012)	

Für die Schulen/Schulformen:

	Esther Josten, GGS Aldenhoven Jürgen Rudig, GHS Inden Helmut Gehring, RS Aldenhoven	[Esther Josten, GS] [Christine Welker, GHS Burgau] [Georg Lauf, RS Bretzelnweg]
*	Doris Westermann, GES Heinrich Böll Jens Hildebrand, GY Stift Düren Thomas Braunsfeld, GY Haus Overbach	[Jens Hildebrand, GY] [verlässt den Kreis Düren]
* *	Vera Krumnacker, BK kaufmännische Schulen Düren	[Eva Arns, FöS Linnich]

Für weitere Arbeitsbereiche:

*	Schulsozialarbeit	[Mechtild Bölting]
*	Schulpsychologischer Dienst	[Günter Müller]
Koordin	ation und Moderation:	

❖ Margret Sieben, Regionales Bildungsbüro Kreis Düren

Vereinbarung

über die Kooperation im Bereich des Kinderschutzes analog §§ 8a und 72a SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – sowie § 42 Abs. 6 Schulgesetz NRW unter Berücksichtigung des Bundeskinderschutzgesetzes

zwischen dem Kreisjugendamt Düren / Jugendamt der Stadt Düren als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den weiterführenden Schulen im Zuständigkeitsbereich der Jugendämter

§1 Aufgaben des Jugendamtes und der Schule

1)

Das Jugendamt hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehört die Unterstützung von Familien und Eltern durch die Bereitstellung von notwendigen Hilfen zur Erziehung. Aber auch die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls sind wichtige Aufgaben.

2)

Die Schule erbringt Leistungen gem. § 2 Abs. 1 SchulG NRW. Dazu gehört es auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen.

3)

Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen gelingt auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen Jugendamt und Schule. Analog der gesetzlichen Regelung nach §8a SGB VIII wird diese Vereinbarung zwischen dem Jugendamt und der jeweiligen Schulleitung getroffen.

§2 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

1)

Die in §8a SGB VIII angesprochenen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen sind aufgrund der Aufgabenstellung der Schule, der entsprechenden Kenntnisse der Lehrkräfte und Mitarbeiter/-innen der Schule und der fachlichen Erkenntnisse unterschiedlich. Um die in § 8a SGB VIII angesprochenen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen qualitativ zu bewerten, wird folgende Vorgehensweise vereinbart:

- Die Lehrkraft oder der/die Mitarbeiter/-in der Schule informiert den Schulleiter / die Schulleiterin.
- Gemeinsam findet auf der Basis der von der Lehrkraft bzw. dem/der Mitarbeiter/-in der Schule genannten Anhaltspunkte mit der Schulleitung und einer nach §7 dieser Vereinbarung fortgebildeten Lehrkraft oder Mitarbeiter/-in der Schule (kurz: Kinderschutzteam der Schule) eine Einschätzung statt, ob ggf. gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen vorliegen.
- Kommen die Lehrkräfte und/oder der/die Mitarbeiter/-innen der Schule gemeinsam mit der Schulleitung hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen können, kann eine schulexterne erfahrene Fachkraft in den Beratungsprozess einbezogen werden.

3)

Gemeinsam mit der erfahrenen Fachkraft nehmen die o.g. Lehrkräfte oder der/die Mitarbeiter/-innen der Schule und die Schulleitung eine Risikoeinschätzung vor und erarbeiten Vorschläge, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden. Sie sind zu diesem Zweck befugt, der erfahrenen Fachkraft die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

Die erarbeiteten Vorschläge werden durch die Schule schriftlich dokumentiert.

4)

Erfahrene Fachkraft im Sinne der Vereinbarung ist eine Person, die aufgrund ihrer spezifischen Qualifikation eine Kinderschutzfachkraft ist oder besondere Erfahrungen in der Arbeit mit Kindeswohlgefährdungssituationen hat. Die Schule stellt die Zusammenarbeit mit einer entsprechenden Fachkraft sicher. Entsprechend Bundeskinderschutzgesetz Art. 1 (KKG) §4 Abs.2 besteht der Anspruch der Lehrkräfte auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§3 Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen – Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

1)

Auf der Basis der nach §2 Abs.3 erarbeiteten und dokumentierten Vorschläge erfolgt eine Einbeziehung des/der Personensorgeberechtigten, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch die Schule.

Einen Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des/der Personensorgeberechtigten haben Kinder und Jugendliche dann, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. (§8 Abs.3 SGB VIII)

Je nach Alter und Entwicklung des Kindes bzw. der/des Jugendlichen wird dieses/r einbezogen, wenn dadurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Insbesondere müssen dabei die wachsenden Fähigkeiten der Jugendlichen zu selbstständigem und verantwortungsbewusstem Handeln berücksichtigt werden.

3)

Ergibt sich aus den Kontakten zu diesen Personen die Notwendigkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden, so werden den Personensorgeberechtigten und ggf. dem/der Jugendlichen durch die Schule Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen aufgezeigt. Nehmen die Personensorgeberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfen in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen mit den Personensorgeberechtigten insbesondere zu dem Inhalt der Hilfen, zum Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen.

4)

Die Schule kontrolliert und dokumentiert, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet wird. Die Schule wird durch diese Vereinbarung nicht verpflichtet, zu diesem Zweck Hausbesuche durchzuführen.

§4 Information an das Jugendamt

1)

Erscheinen der Schule die von den Personensorgeberechtigten und ggf. von dem/der Jugendlichen angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird Personensorgeberechtigten und ggf. von dem/der Jugendlichen keine Hilfe angenommen oder kann sich die Schule keine Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten und ggf. mit dem Jugendlichen vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann. SO informiert Personensorgeberechtigten und ggf. den/die Jugendliche/n darüber, dass eine Einbeziehung des Jugendamtes erfolgt.

2)

Ist wegen der in Absatz 1 genannten Gründe eine Mitteilung an das Jugendamt erforderlich, so erfolgt diese Information durch die Schulleitung. Die Mitteilung anhand des vereinbarten Dokumentationsbogens enthält Aussagen zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung, zu der vorgenommenen Risikoeinschätzung, zu den den Personensorgeberechtigten und ggf. dem/der Jugendlichen benannten Hilfen und dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht, bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.

3)

Wenn die vorrangigen Kinderschutzinteressen durch eine Information an die Eltern über die Einbeziehung des Jugendamtes weiter gefährdet würden, erfolgt die Mitteilung an das Jugendamt ohne vorherige Einbeziehung der Eltern.

§5 Dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen

1)

Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder der/des Jugendlichen so aktuell, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Wohls des Kindes vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

2)

In diesen Fällen ist eine unmittelbare Einbeziehung des Jugendamtes zwingend erforderlich.

§6 Eignung analog § 72a SGB VIII

Im Fall regelmäßiger unterrichtlicher oder außerunterrichtlicher Angebote oder Betreuungsmaßnahmen durch einen Träger vereinbart der/die Schulleiter/-in mit dem Träger, dass dieser keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind.

Im Fall regelmäßiger Beschäftigung außerschulischen Personals haben die Beschäftigten gegenüber dem Schulträger vor Dienstantritt nachzuweisen, dass sie nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind. Die Kosten für diesen Nachweis trägt die jeweilige Person selbst. (Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Abstand von mind. 3 Jahren.)

§7 Fortbildung

Die Schule stellt sicher, dass je nach Bedarf Lehrkräfte und Mitarbeiter/-innen der Schule zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII fortgebildet werden.

In den weiterführenden Schulen soll mindestens jeweils eine Lehrkraft eine vertiefte Fortbildung nach §8a SGB VIII abgeschlossen haben. Empfohlen wird die Fortbildung eines Tandems (zwei Lehrkräfte bzw. eine Lehrkraft und ein/e Mitarbeiter/-in der Schule).

§8 Sicherung der Kontinuität

1)

Neue Lehrkräfte und Mitarbeiter/-innen der Schule sowie neue Fachkräfte des Jugendamtes erhalten in ihren Einrichtungen eine Einführung in die vorliegende Vereinbarung und deren Handhabung und werden mit den Ansprechpartnern/-innen im anderen System bekannt gemacht.

Die Teamleitungen der Regionalteams bzw. Sozialraumteams der Sozialen Dienste der Jugendämter sind feste Ansprechpartner/innen der Schulen in ihrem lokalen Zuständigkeitsbereich für allgemeine Fragen. Darüber hinaus steht auch die jeweilige Sachgebietsleitung als Ansprechpartner der Jugendämter den Schulen zur Verfügung.

Des Weiteren werden allgemeine Fragen beim Stadtjugendamt (ab Oktober 2012) über das Servicebüro und beim Kreisjugendamt über den Infobereich abgewickelt.

Für die fallbezogene Kooperation sind bei den Jugendämtern von Kreis und Stadt Düren die Fachkräfte der Sozialen Dienste gem. jeweils aktueller Bezirks- bzw. Straßenaufteilung (über die jeweilige Geschäftsstelle erhältlich bzw. auf den Internetseiten herunter zu laden) zuständig.

Die Schule benennt zusätzlich zur Schulleitung mindestens eine nach §7 dieser Vereinbarung fortgebildete Lehrkraft oder einen/e entsprechend fortgebildete Mitarbeiter/-in der Schule als Ansprechpartner/-in für das Jugendamt. Die Listen der Ansprechpartner/-innen werden mindestens einmal im Jahr zu Beginn eines neuen Schuljahres sowohl von der Schule als auch vom Jugendamt aktualisiert und dem Kooperationspartner übermittelt.

3)

Mindestens einmal im Jahr zu Beginn eines neuen Schuljahres informiert die Schulleitung in einer Lehrerkonferenz über Erfahrungen und Neuerungen in der vereinbarten Zusammenarbeit mit den Jugendämtern. Entsprechend stellen die Jugendamtsleitungen die Information ihrer Fachkräfte sicher.

§9 Kooperation und Evaluation

1)

Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist, wenn bestehende Kooperationsbeziehungen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt durch das Jugendamt eine Information an die Schule über den weiteren Verlauf in den Fällen der Kindeswohlgefährdung.

2)

Zwischen Jugendamt und Schule erfolgt in der Regel nach Abschluss eines Falles von Kindeswohlgefährdung ein Auswertungsgespräch, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und der Verfahrensabläufe zu erreichen.

3)

Aufgrund der im vorgenannten Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

§10 Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Sozialgesetzbücher Achter Teil (SGB VIII), Zehnter Teil (SGB X) und des Schulgesetzes NRW sowie des Bundeskinderschutzgesetzes Artikel 1 (KKG) sind zu beachten.

1)

Diese Vereinbarung tritt am ... in Kraft.

2)

Die Laufzeit beträgt ein Jahr und verlängert sich automatisch, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf gekündigt wird.

Für das Jugendamt des Kreises Düren: Für das Jugendamt der Stadt Düren: Für die Schule:

C. Verfahrensablauf zur Vereinbarung im Überblick

Fälle von Kindeswohl- bzw. Jugendwohlgefährdung sind an jeder Schule denkbar – gleich welcher Schulform bzw. Schulstufe. Das Bundeskinderschutzgesetz nimmt im KKG **alle** Lehrerinnen und Lehrer in die Pflicht. Daher sollten Schulleitungen alle an ihren Schulen Beschäftigten sensibilisieren.

Aber selbst wenn alle aufmerksam handeln und gezielt beobachten, wenn bemerkt wird, dass z.B. die altersentsprechende Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen stagniert, es zu unerklärlichen Verhaltensänderungen kommt, wenn es gar Anzeichen von Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch gibt, führt dies nicht automatisch zu entschlossenem und zielgerichtetem Handeln. Dies ist nur möglich, wenn in einem Verdachtsfall alle weiteren Schritte klar vorgegeben sind – sowohl innerhalb der eigenen Einrichtung als auch beim Einbeziehen anderer Stellen.

Im Hinblick auf den zentralen Schritt der Gefährdungseinschätzung ist hervorzuheben, dass es kein valides Instrument gibt, mit dem sich eine Kindeswohlgefährdung sicher feststellen lässt. Relative Sicherheit lässt sich nur in einem Prozess des Austauschs im Team erreichen, in dem die Informationen und (subjektiven) Perspektiven aller Beteiligten gebündelt und gemeinsam gewichtet und bewertet werden.

Der folgende Überblick über das zwischen den Schulen und den Jugendämtern abgestimmte Verfahren bietet in prägnanter Form eine schnelle Orientierung über die erforderlichen Handlungsabläufe in (Verdachts-)Fällen. Diesem Verfahrensablauf in Kurzform liegt die in Kapitel II. B. abgedruckte Vereinbarung zum kooperativen Kinderschutz³ zugrunde.

Diesbezüglich empfiehlt die Steuergruppe Kinderschutz allen Schulleiterinnen und Schulleitern

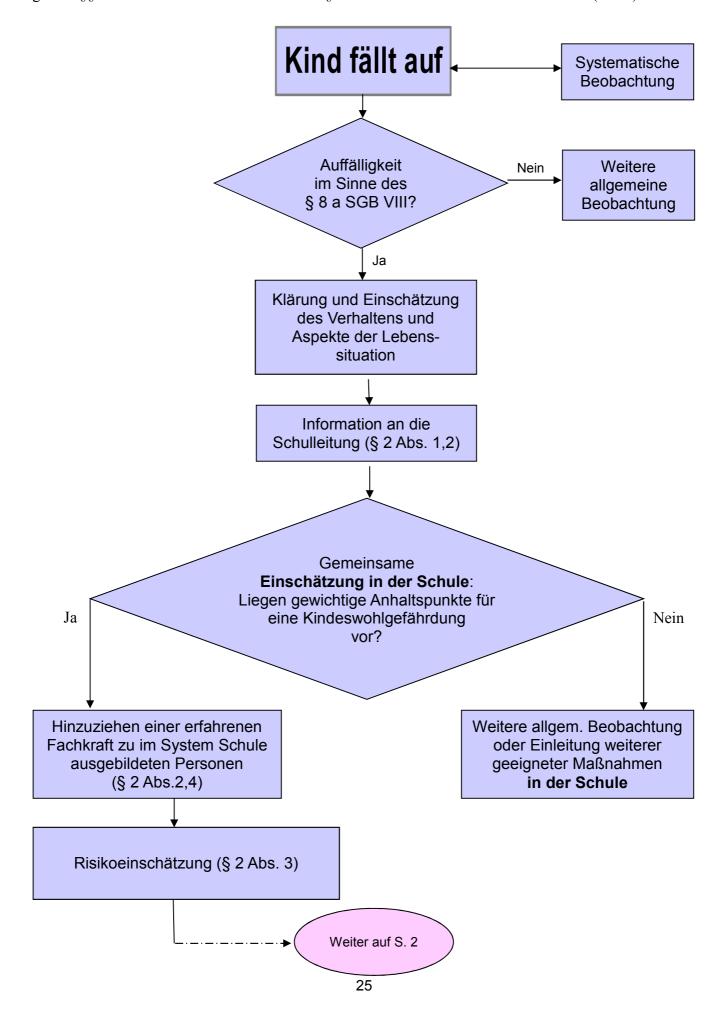
- die <u>Personalisierung des Verfahrensablaufs für die eigene Schule</u>
 (Durch Ergänzung der Namen der zuständigen schulischen Personen im Ablaufschema wird Transparenz erreicht.)
- mindestens 1x pro Schuljahr Information in der Lehrerkonferenz zum Kooperativen Kinderschutz durch die Schulleitung und/oder eine qualifizierte Ansprechperson Kinderschutz der Schule
 - (Anhand des Ablaufschemas können die Vereinbarungen zwischen Schule und Jugendämtern ohne viel Aufwand bekannt gemacht und wach gehalten werden. Unterstützend kann eine Leitung des Allgemeinen Sozialen Dienstes der Jugendämter in eine Lehrerkonferenz eingeladen werden.)

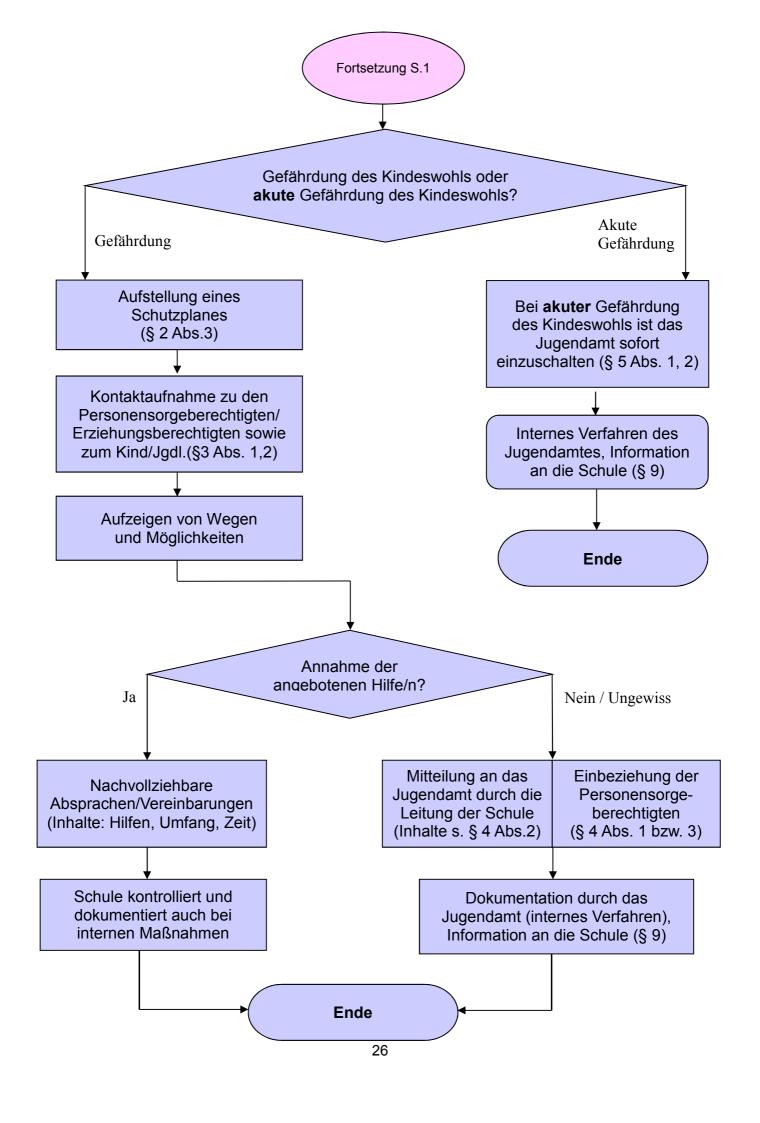
_

³ Vgl. Seiten 17 ff.

Verfahrensablauf zur Vereinbarung

gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII – KJHG und §42 Abs. 6 SchulG NRW und BuKiSchG (KKG)





D. Dokumentationsverfahren nach § 8a SGB VIII

Die folgenden vier Anlagen unterstützen Schulen, ihre Beobachtungen und Gespräche strukturiert und vollständig zu dokumentieren, und erleichtern die Kommunikation mit den Jugendämtern in Fällen von Kindeswohl- bzw. Jugendwohlgefährdung:

Anlage 1 – Beobachtungsbogen

Anlage 2 – Interner Beratungsplan

Anlage 3 – Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan

Anlage 4 – Inanspruchnahme des ASD vorbereiten

Die Anlagen stehen auch als digitale Formulare zum Download zur Verfügung:

http://www.regionale.bildungsnetzwerke.nrw.de/Regionale-Bildungsnetzwerke/RegBez-K/Kreis-Düren/Materialien/

oder

www.dn.rbn.nrw.de (Rubrik: Materialien – Handreichungen)

Beobachtungsbogen

Anlage 1

Datum:	Name:
1. Beobachtung:	
□ eigene Beobachtung□ Kollege/in□ andere Eltern□ sonstige:	Name: Adresse: Telefon-Nr.:
2. Angaben zu dem Kind	
Name:	Alter:
Adresse:	15
3. Angaben zu der Fami Name:	IIE:
Adresse:	
Telefon:	
Sonstiges:	
4. Inhalt der Beobachtu	ng:
5. Nächste Schritte:	
☐ Überprüfung im Team	
Gespräch mit Eltern/Sorge	berechtigten – geplant am:
Gespräch mit dem/der Jug	
	hutzfachkraft – geplant am:
Sonstiges:	

Interner Beratungsplan

Anlage 2

Datum:	Name:
1. Beteiligte:	
☐ Pädagoge/in	
Kollege/in	
☐ Leitung ☐ Kinderschutzfachkraft	
Sonstige:	
2. Angaben zu dem Kind	/ Jgdl.:
Name:	Alter:
3. Einschätzung:	
4. Maßnahmen:	
Weitere Beobachtung durch:	
Gespräch mit Eltern/Sorget	perechtigten – geplant am:
Gespräch mit dem/der Juge	endlichen – geplant am:
Einschaltung Kinderschutzf	achkraft – geplant am:
	tsamtes als Clearingstelle mit Lotsenfunktion: ng der Schulfähigkeit mit Angabe der Fehlzeiten!)
☐ Kontaktaufnahme z. B. Ber (Datenschutz beachten!)	atungsstelle:
Sonstiges	

Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan

Anlage 3

Datum:	Name:
1. Beteiligte:	
☐ Eltern / Sorgeberechtigte	
☐ Kind / Jugendliche/r	
☐ Pädagoge/in	
☐ Kollege/in	
Leitung	
☐ Kinderschutzfachkraft	
Sonstige:	
2. Angaben zu dem Kin	nd / Jgdl.:
Name:	Alter:
3. Absprachen:	4. Zeitstruktur:
o. Abopidonom	T. Loitoti artai i
Vorontuortinha Daraari	
Verantwortliche Person:	
Verantwortliche Person:	

Inanspruchnahme des ASD vorbereiten

Anlage 4 Datum: Name: 1. Angaben zu dem Kind / Jgdl.: Name: Alter: 2. Wann wurde entschieden: 3. Wer hat entschieden: ☐ Eltern / Sorgeberechtigte ☐ Kind / Jugendliche/r Leitung ☐ Kinderschutzfachkraft Sonstige: 4. Informationsfluss: Information an Eltern/Sorgeberechtigte: per Post - am: _____ per Telefonat - am per persönlichem Gespräch – am _____ Sonstiges: Durch: ☐ Pädagoge/in Leitung ☐ Kinderschutzfachkraft ☐ Sonstige Information des ASD durch: Leitung

☐ Kinderschutzfachkraft

Sonstige

III. Jugendwohlgefährdung

Besonderheiten bei Jugendlichen

(Auszüge aus Vorträgen von Britta Discher, Kinderschutzbund Kreis Unna, im Dezember 2012)

Diagnostische Herausforderung beim Schutzauftrag für Jugendliche:

- Abgrenzung von jugendtypischen (gefährlichem) Verhalten des Jugendlichen zu "Gefährdungen" des jugendlichen Wohlergehens mit sozialpädagogischem/ therapeutischen Interventionsbedarf.
- Beteiligung des jungen Menschen bei der Gefährdungseinschätzung

Gefährdungslagen von Jugendlichen

Soziale Risikofaktoren

Armut - Ausgrenzung (Migration, Behinderungen) – Bildungssegregation - Dysfunktion der Hilfesysteme

Familiäre Risikofaktoren

 Bindungs- und Beziehungsproblematik – Überforderung – Gewaltdynamik -Biographische Krisen (Trennungen, chronische Krankheiten, Sucht, Todesfälle, ...) -Autonomiekonflikte (z.B. Zwangsheirat)

Gefährdungen im außerfamiliären Umfeld

 (Sexualisierte) Gewalt durch Gleichaltrige/Ältere (auch via Chats, soziale Netzwerke im Internet) - Mobbing in der Schule bzw. Ausbildung (unter Einbezug der neuen Medien) -Soziale Ausgrenzung

Selbstgefährdungen von Jugendlichen

(u. U. als Folge von Beeinträchtigungen im Herkunftssystem und / oder sozialen Umfeld)

Vernachlässigung der eigenen Person (z. B. Ernährung, Gesundheitsfürsorge) -Verweigerung von Schule bzw. Ausbildung, Mitgliedschaft in Problemgruppen (z. B. politische Extremisten, Sekten) - Überforderung mit eigener Mutterschaft/Vaterschaft -Drogen/übermäßiger Alkoholkonsum/Spielsucht - Delinquentes oder kriminelles Verhalten

Risikofaktoren im Hilfesystem

- > Fokussierung auf den Schutz von Kindern
- Symptom-Orientierung bei unzureichende Diagnostik
- Überlastung
- Professionelle Konkurrenzen
- > Ausgrenzungsmechanismen
- wenig verbindliche Standards
- > Fehlende Methodenkenntnisse (Gespräche, Reflexion, Dokumentation)
- Mangelnde Beteiligung des betroffenen Jugendlichen



Fragen zu Einschätzung der Gefährdung (nach Kindler/Lillig):

- Besteht für den Jugendlichen eine akute Gefährdung?
- Bedeutet diese Gefahr eine erhebliche Gefährdung für seine weitere Entwicklung?
- Sind die Eltern bereit und in der Lage die (Entwicklungs-)Gefährdung abzuwenden?
- 4. Eigene Hinzufügung: Kann die Jugendhilfe geeignete Hilfen anbieten und realisieren, um die Gefährdungen abwenden?

Snitta Discher@kinderschutzburd-kreisuma de Fachberatung im Kinderschutz





Kooperativer Kinderschutz

in gemeinsamer Verantwortung von Jugend-, Gesundheitshilfe und Schule

Eine Gefährdungseinschätzung bei Jugendlichen muss folgende Parameter berücksichtigen:

- die Lebenslage und Lebensgeschichte des Jugendlichen im Kontext verstehen. Dazu gehören auch (misslungene) Erfahrungen mit "Bildungsund Hilfesystemen".
- die eigene "Organisation" reflektieren Dysfunktion erkennen.
- die Beteiligung des Jugendlichen in der Gefährdungseinschätzung ermöglichen
- eine Perspektive einnehmen, die das als "störend" oder "gestört" empfundene Verhalten der Jugendlichen als häufig unverzichtbare Überlebensstrategien begreift, die die anstehenden Entwicklungsaufgaben und Reifungsprozesse des jungen Menschen sabotieren.

Snitta Dischor@kindoschutsburd-kroisurna do Fachboratung im Kindoschuts



IV. Das Jugendamt - Aufgaben und Angebote

Die Leistungsbereiche der kommunalen Jugendhilfe (Auszüge aus Vorträgen von Marita Schmitz, Jugendamt des Kreises Düren, im Dezember 2012)



§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Kreisverwaltung Düren

Jugendhilfe soll ...

- junge Menschen in der Entwicklung fördern
- Eltern bei der Erziehung beraten und unterstützen
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen

Zur Erfüllung dieser Aufgaben gibt es im **Sozialen Dienst der Jugendämter** folgende Stellen und Dienste:

- Pflegekinderdienst (PKD)
- Adoptionsvermittlungsstelle
- Jugendgerichtshilfe (JGH)
- Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)



Kernpunkte des ASD (Allg. Soz. Dienst) sind:

- beraten und unterstützen
- entscheiden und schützen

Aufgaben	des Soziale	n Dienstes
Formlose Betreuung	Gewährung von Hilfen	Mitwirkung in familiengerichtl. Maßnahmen
 Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung Beratung in Sorgerechts- und Umgangsfragen Beratung bei Trennung und Scheidung Beratung von jungen Erwachsenen 	 Ambulante Hilfen Teilstationäre Hilfen Stationäre Hilfen 	 Sorgerechts- und Umgangsfragen Bei Entzug der elterlichen Sorge Bei Kindeswohlgefährdungen Einrichtung von Vormundschaften und Pflegschaften

§ 27 Hilfen zur Erziehung im SGB VIII

- Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (...), wenn eine dem Wohl des Kindes (...) entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.
- (2)Art und Umfang richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall(...)
- (3).....umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen....
- § 28 Erziehungsberatung
- § 29 Soziale Gruppenarbeit
- § 30 Erziehungsbeistandschaft
- § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe
- § 32 Tagesgruppe
- § 33 Vollzeitpflege
- § 34 Heimerziehung
- § 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung "Inspe"

Zu den typischen Formen der Hilfen zur Erziehung zählen:

- Familienunterstützende Hilfen (Erziehungsberatung, sozialpädagogische Familienhilfe, soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistände)
- Familienergänzende Hilfen (Tagesgruppe)
- Familienersetzende/-ergänzende Hilfen (Vollzeitpflege, Heimerziehung/ sonstige Wohnformen, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

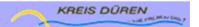


Das Hilfeplanverfahren § 36

- (1) Der Personensorgeberechtigte und das K/Jgdl. sind vor der Entscheidung ...einer Hilfe...von Art und Umfang...zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung...hinzuweisen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen...
- (2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfe soll...im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden.

Kreis verwaltung Düren

- Der Hilfeplan ist das zentrale Steuerungselement im Verfahren
- Im Hilfeplan werden festgehalten:
 - Anamnestische Daten
 - · Ergebnis der Teamsitzung
 - Gründe für die Gewährung von Hilfe
 - · Definieren von Zielen und Zeitrahmen
 - Information über Anbieter und Kosten



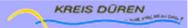
Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls § 1666 BGB

(1)Wird das k\u00f6rperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Verm\u00f6gen gef\u00e4hrdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage , die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Ma\u00dfnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen...gehören insbesondere

Gebote...., Verbote....,Ersetzung oder Entziehung von Rechten.....

Kreisverwaltung Düren



Inobhutnahmen § 42 SGB VIII

- Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jgdl. in seine Obhut zu nehmen, wenn
 - 1. Das Kind ... um Obhut bittet oder
 - 2. Eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes... Die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
 - 3. Ein ausländisches Kind...unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten

Kreis verwaltung Düren

V. Schulsozialarbeit – Möglichkeiten und Grenzen

Anmerkung:

Gemeinsam mit den Leiterinnen der Sozialen Dienste der beiden Jugendämter von Stadt und Kreis Düren und Vertretungen des Arbeitskreises Schulsozialarbeit, des Arbeitskreises der Sprecher der Schulformen sowie einer qualifizierten schulischen Ansprechperson Kinderschutz hat sich das Regionale Bildungsbüro intensiv mit der Klärung der Rolle der Schulsozialarbeitenden im Kinderschutz beschäftigt. Die folgenden Ergebnisse sollen Schulleitungen und weiteren Verantwortlichen sowie Schulsozialarbeitenden Hinweise geben, ab wann und wie Schulsozialarbeitende in den von Lehrer/innen wahrzunehmenden Schutzauftrag einbezogen werden können.

 Schulsozialarbeitende sind <u>nicht grundsätzlich für Kinderschutz verantwortlich</u>. Sofern Träger der Schulsozialarbeit nicht ausdrücklich Aufgaben im Kinderschutz an ihre Schulsozialarbeitenden übertragen haben, sollte Schule diese Aufgaben nicht an Schulsozialarbeitende delegieren.

Der Gesetzgeber hat den Lehrer/innen die Wahrnehmung dieses Schutzauftrages bewusst zugemutet. Schulsozialarbeiter/innen können dabei sicher wichtige Unterstützungsfunktionen übernehmen, Lehrer/innen diesen jedoch nicht vollständig abnehmen. (Auszug DIJuF-Rechtsgutachten)

Die Involvierung von Dritten [...] in der Wahrnehmung dieses Kinderschutzauftrags hat der Gesetzgeber [...] grundsätzlich nur im Rahmen des § 4 Abs.3 KKG⁴ (Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft) und des § 4 Abs.3 KKG (Information an das Jugendamt) vorgesehen. (Auszug DIJuF-Rechtsgutachten)⁵

- 2. Die Lehrkraft, bei der die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ankommen, wird bei den notwendigen weiteren Schritten (z.B. Klärung, Einschätzung, Aufzeigen von Hilfen) durch die vereinbarten Handlungsabläufe zum kooperativen Kinderschutz in Stadt und Kreis Düren (siehe Kapitel II) unterstützt. So erfolgt z.B. eine Einschätzung der Gefährdung in der Schule immer im Team. Dabei kann eine anonyme Fallberatung durch eine schulexterne "insoweit erfahrende Kinderschutzfachkraft" der Jugendämter in Anspruch genommen werden (§ 4 Abs.2 KKG)
- 3. **Schulsozialarbeitende** sind, insbesondere wenn sie die Qualifizierung zur Ansprechperson Kinderschutz erfolgreich absolviert haben, wichtige Ansprechpersonen, die wertvolle Unterstützung leisten können, z. B. in folgenden Bereichen:
 - bei der Gesprächsvorbereitung und Gesprächsnachbereitung
 - durch allgemeine unterstützende Informationen
 - durch Angebote für das Kind bzw. Aufzeigen von weitergehenden Hilfen
 - durch Fallberatungsangebote

_

⁴ KKG = Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (Artikel 1 des Bundeskinderschutzgesetzes vom 01.01.2012)

⁵ *DIJuF:* Rechtsgutachten vom 14.02.2013, J 6.110 LS. Rolle der Schulsozialarbeit nach den Änderungen durch das BKiSchG und der Einführung einer Befugnis von Lehrer/innen zur Übermittlung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (§ 4 KKG). In: JAmt 2013, S. 138-141.

VI. Wichtige Adressen und Institutionen

A. Erfahrene Kinderschutzfachkräfte

Schulpsychologischer Dienst des Kreises Düren

- Regionale Schulberatungsstelle

Bismarckstr. 16, 52351 Düren (Eingang: Marienstraße)

Tel. 02421 / 22-1052 (Anne Stemshorn)

Fax 02421 / 22-1070

Email: schulpsychologie@kreis-dueren.de

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern SkF Düren e.V.

Joachimstr. 2a, 52353 Düren Tel. 02421 / 13550 (Irene Piroth)

Fax 02421 / 15120

Email: eb@skf-dueren.de

Psychologisches Beratungszentrum Evangelische Gemeinde zu Düren

Wilhelm-Wester-Weg1, 52349 Düren

Tel. 02421 / 188148

Email: pbz@evangelische-gemeinde-dueren.de

Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Aachener Straße 13a, 52428 Jülich

Tel. 02461/52655 Fax 02461/349561

Email: erziehungsberatung@diakonie-juelich.de

Ambulante Jugend- u. Familienhilfe Caritas (AJFH) Caritasverband Düren

Friedrichstr.11, 52351 Düren

Tel. 02421 / 4812 (M. Dohr-Hustinx)

Fax 02421 / 48140

Email: mdohr-hustinx@gst.caritas-dn.de

AWO – Der Sommerberg

Frau Selz

Tel. 02421 / 99 000 900

❖ Jugendamt des Kreises Düren

Bismarckstraße 16, 52351 Düren Tel. 02421-221111 (Info-Center) Email: amt51@kreis-dueren.de

❖ Jugendamt der Stadt Düren

Wilhelmstraße 14 (City-Karree), Düren Tel. 02421 / 25-2119 Fax 02421 / 25-2149

В. Die Jugendämter

Name der Institution	Adresse	Tel.Nr. / Fax / Mail
Kreisjugendamt Düren	Bismarckstr. 16 52351 Düren	Infocount: 02421-221111 Fax: 02421-222027 amt51@kreis-dueren.de
Regelmäßige Angebote		

- Beratung und Unterstützung von Eltern und Erziehungsberechtigten bei der Erziehung, Betreuung und Bildung von Kindern und Jugendlichen
- Gewährung von Hilfen zur Erziehung
- Hilfe für Jugendliche im Strafverfahren
- Sozialer Dienst (Bezirkssozialdienst Sprechstunde in den Bezirken)
- Familienberatung, Trennungs- und Scheidungsberatung
- Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- Versorgung von Kindern in Notsituationen (z.B. bei Erkrankung der Eltern)
- Vermittlung an andere Behörden. Institutionen und Beratungsstellen

Besondere Angebote

- Regelmäßige Telefonsprechstunden der Sozialarbeiter*innen diese können am Infocount des Jugendamtes (Tel.: 02421 221111) erfragt werden
- wöchentliche Telefonsprechzeit für Schulen jeweils mittwochs nachmittags von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Angebote der Unterstützung für Schulen

in (Verdachts-)Fällen von Kindeswohl- bzw. Jugendwohlgefährdungen

- anonyme Fallberatung von
- Fachgespräche Lehrer*innen und Schulsozialarbeiter*innen

Ansprechperson in § 8a Fällen	Tel.Nr. / Fax / Mail
Fallzuständige Sachbearbeiter*innen in Zusammenarbeit mit der Teamleitung	Bezirkslisten unter www.kreis-dueren.de oder Infocount Tel. 02421 221111

Namen und Telefonnummern der Amtsleitung, der Sachgebietsleitung, der Teamleitungen Nord/Mitte/Süd sowie der Mitarbeiter*innen der verschiedenen Bezirke des Kreisgebietes sind abrufbar unter www.kreis-dueren.de. Dort steht unter dem Reiter ,Kreishaus' und nach Wahl des Menüpunktes "Jugendamt" die Bezirksaufteilung und Sprechzeiten des Sozialen Dienstes im Kreisjugendamt Düren als pdf-Datei zum Download zur Verfügung.

[http://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/51/pdf/Bezirksaufteilung Sprechzeiten Jugendamt.pdf]

Die Mitarbeiter*innen sind den Städten und Gemeinden bzw. den Stadt- und Gemeindeteilen (nach Orten oder Straßennamen aufgeteilt) zugeordnet, in denen Kinder, Jugendliche und deren Familien wohnen.

Ebenfalls auf der o.g. Webseite des Kreisjugendamtes abrufbar ist der Bereitschaftsdienst für Krisensituationen außerhalb der Servicezeiten. Er ist täglich außerhalb der normalen Dienstzeit der Kreisverwaltung über die Leitstelle des Kreises Düren, Tel.: 02421/5590, zu erreichen.

Name der Institution	Adresse	Tel.Nr. / Fax / Mail
Stadtjugendamt Düren, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Wilhelmstraße 14 - City Karree - 52349 Düren	02421/25-0 Geschäftsstelle: 02421/252119 /252122 Fax: 02421/251802149
Regelmäßige Angebote		

- Beratung in allen Fragen von Kindesschutz, Kindeswohlgefährdung oder -vernachlässigung
- Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie, Beratung bei der Ausübung der Personensorge, Familienberatung, Beratung bei Trennung, Scheidung und bei Fragen des Umgangsrechts
- Gewährung von Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und anderer Hilfen gemäß SGB VIII
- Jugendhilfe im Strafverfahren
- Vermittlung an andere Behörden, Institutionen und Beratungsstellen

Besondere Angebote

Anonyme Beratungsmöglichkeit gemäß § 8 b SGB VIII durch Fachpersonal

Frau Görke 02421/252191 Herr Freitag 02421/252192

Angebote der Unterstützung für Schulen

in (Verdachts-)Fällen von Kindeswohl- bzw. Jugendwohlgefährdungen

Beratungsmöglichkeit (s.o.);

Teilnahme an Lehrerkonferenzen, Besprechungsmöglichkeiten im Jugendamt, Verfahrensklärungen

Ansprechperson in § 8a Fällen	Tel.Nr. / Fax / Mail
Tagesbereitschaft Kinderschutz und fallzuständige SachbearbeiterInnen des Allgemeinen Sozialen Dienst in Zusammenarbeit mit der Sachgebietsleitung	02421/252119 02421/252122

Die Seiten des Jugendamtes der Stadt Düren finden sich unter <u>www.dueren.de</u>, wenn man auf der Startseite (Leitseite) folgendem Pfad folgt:

Leitseite > Bürgerservice > Rathaus > Ämter und Betriebe > Jugendamt

C. Das Gesundheitsamt

Name der Institution	Adresse	Tel.Nr. / Fax / Mail	
Kinder und Jugendgesundheitsdienst Gesundheitsamt Düren	Bismarckstr.16 52351 Düren	02421/222436 b.bauer@kreis-dueren.de	
Regelmäßige Angebote			
Schulsprechstunden in Förders	schulen		
Besondere Angebote			
 Alle 7 Schulärztinnen können Beratungsangebote für Schulen machen. Bei Schulabsentismus bietet sich das Gesundheitsamt als Clearingstelle mit Lotsenfunktion an. Ein formloser Antrag zur Prüfung der Schulfähigkeit mit Abgabe der Fehlzeiten reicht. Angebote der Unterstützung für Schulen in (Verdachts-)Fällen von Kindeswohl- bzw. Jugendwohlgefährdungen 			
Beratung der Schulen, Vermittlung an die Kinderschutzambulanz, an das Jugendamt und an die Kinder und Jugendpsychiatrie			
Ansprechperson in § 8a Fällen		Tel.Nr. / Fax / Mail	
Frau Dr. Bauer, Frau Cremer, Savelsberg, Frau Morgenstern Schleiz		02421/ 222436 (Tel.) 02421/ 222587 (Fax)	

D. Die Polizei

Name der Institution	Adrogo	Tol Nr. / Foy / Mail	
Name der Institution	Adresse	Tel.Nr. / Fax / Mail	
KBP Düren Kriminalkommissariat	KPB Düren KK KP/O	02421 949 0 02421 949 87 99	
Kriminalprävention/Opferschutz	S2349 Düren	KKKPO.dueren@polizei.nrw.de	
Regelmäßige Angebote	OLO TO DUIGIT		
Besondere Angebote			
Angebote der Unterstützung für Schulen in (Verdachts-)Fällen von Kindeswohl- bzw. Jugendwohlgefährdungen			
Teilnahme an Krisengesprächen Beratung in Verdachtsfällen hinsichtlich polizeilicher Opferschutz			
Ansprechperson in § 8a Fällen Tel.Nr. / Fax / Mail			
Laßka, KHKin (KK KP/O)		S.O.	

E. Der Schulpsychologische Dienst

Name der Institution	Adresse	Tel.Nr. / Fax / Mail
Schulpsychologischer Dienst des Kreises Düren – Regionale Schulberatungsstelle	Bismarckstr. 16, 52351 Eingang : Marienstr. 15, 52351 Düren	Tel.: 02421 221052 FAX: 02421 221070 Mail: schulpsychologie@kreisdueren.de
D 1 "0" A 1 1	•	•

Regelmäßige Angebote

Einzelberatung

- bei allgemeinen Lern- und Leistungsschwierigkeiten
- bei Teilleistungsschwierigkeiten wie Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS), Rechenschwäche (Dyskalkulie)
- bei Verhaltensschwierigkeiten im schulischen Kontext, z. B. mit Aggressions-, Verweigerungs- oder Angstsymptomatik
- bei Schwierigkeiten der sozialen Integration bei Konflikten, Mobbing etc.
- bei Schullaufbahnentscheidungen wie Einschulung, Übergang zur weiterführenden Schule etc.
- bei Fragen der Begabungsförderung

Schulberatung

- Fortbildung für Lehrkräfte und Schulleitung
- Supervision für Lehrkräfte und Schulleitung
- Beratung und Begleitung von Schulentwicklungsprojekten

Notfallpsychologie

- Krisenintervention
- Prävention
- Netzwerk

Besondere Angebote

Förderung

- bei allgemeinen Lern- und Leistungsschwierigkeiten
- bei Teilleistungsschwierigkeiten

Projektarbeit

zu unterschiedlichen aktuellen Themen

Angebote der Unterstützung für Schulen

in (Verdachts-)Fällen von Kindeswohl- bzw. Jugendwohlgefährdungen

- Beratung von Lehrpersonen in Verdachtsfällen
- Supervision der Lehrpersonen, die Ansprechpartner ihrer Schule für das Thema "Kindeswohl-/Jugendwohlgefährdung" sind
- Beratung bei drohendem oder schon bestehendem Schulabsentismus

Ansprechperson in § 8a Fällen	Tel.Nr. / Fax / Mail
	Tel.: 02421 221052
Anne Stemshorn	FAX: 02421 221070
	Mail: schulpsychologie@kreis-
	dueren.de

F. Einrichtungen am St. Marien-Hospital Düren

Name der Institution	Adresse	Tel.Nr. / Fax / Mail
Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie St. Marien-Hospital Düren	Hospitalstraße 44 52353 Düren	02421/805-6711 (Tel.) 02421/805-6725 (Fax) <u>ia.smh-dn@ct-west.de</u> www.marien-hospital- dueren.de

Regelmäßige Angebote

Umfassende Diagnostik und Therapie bei:

- Verhaltensauffälligkeiten
- Suchterkrankungen und andere psychiatrischen Störungen
- Schul- und Lernschwierigkeiten
- Störung der geistigen, sozialen und emotionalen Entwicklung
- Geistigen Behinderungen
- Autistischen Störungen
- Psychosomatischen Störungen und Erkrankungen
- Spezial-Ambulanz zur Diagnostik und Behandlung von Computerspiel-, Internet- und Mediensucht
- Leuchtturmprojekt zur Integration Jugendlicher und junger Erwachsener in den Ausbildungsmarkt
- Psychotherapie-Gruppenangebote für Kinder, Jugendliche und Eltern

Besondere Angebote

Traumaambulanz

Gruppenangebote:

Starke Eltern, starke Kinder; ADHS-Elterntraining; Soziales Kompetenztraining, Trampolin Plus für Kinder psychisch und suchtkranker Eltern in Kooperation mit der LVR-Klinik Düren

Tagesklinische Behandlung bei psychiatrischen und psychosomatischen Störungen

Angebote der Unterstützung für Schulen

in (Verdachts-) Fällen von Kindeswohl- bzw. Jugendwohlgefährdungen

Kinderschutzgruppe Düren (KSD);

Mitarbeit im Kriseninterventionsteam des Schulpsychologischen Dienstes Kreis Düren Abklärung akuter Suizidalität, Eigen- und/oder Fremdgefährdung

Ansprechpersonen in § 8a Fällen	Tel.Nr. / Fax / Mail
DiplSozArbeiterin Maren Wetter, Maren Keller	02421/805-6723 (Tel.) 02421/805-6725 (Fax)
	ia.smh-dn@ct-west.de

Name der Institution	Adresse	Tel.Nr. / Fax / Mail
Kinderschutzgruppe Düren am St. Marien-Hospital (Kinderklinik)	Hospitalstr. 44 52353 Düren	02421/805-395 (Kinderambulanz) oder 02421/8050 (Zentrale)
Regelmäßige Angebote		
Ambulante und stationäre Untersuchung und Betreuung von Kindern, bei denen der Verdacht auf Kindesmisshandlung / Vernachlässigung oder sexuellen Missbrauch besteht.		
Besondere Angebote		
Fortbildungsveranstaltungen zur Thematik Kindesmisshandlung		
Angebote der Unterstützung für Schulen in (Verdachts-)Fällen von Kindeswohl- bzw. Jugendwohlgefährdungen		
Vorstellung von Kindern zur Untersuchung in Absprache mit dem zuständigen Jugendamt		
Ansprechperson in § 8a Fällen Tel.Nr. / Fax / Mail		
Mitglieder des Leitungsteams o	der Kinderschutzgruppe od	421/805-395 (Kinderambulanz) er 421/8050 (Zentrale)

Name der Institution	Adresse	Tel.Nr. / Fax / Mail	
Sozialpädiatrisches Zentrum St. Marienhospital gGmbH	Hospitalstr. 44 52353 Düren	02421-805-370 02421-805-262 spz.smh-dn@ct-west.de	
Regelmäßige Angebote			
Kooperation in der Kinderschu (Kinderschutzgruppe Düren)	Kooperation in der Kinderschutzgruppe der Kinderklinik des St. Marienhospitals (Kinderschutzgruppe Düren)		
Besondere Angebote			
Fortbildung für pädagogische Fachkräfte im Katholischen Forum Düren : «Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach §8aSGB VIII »			
Angebote der Unterstützung für Schulen in (Verdachts-)Fällen von Kindeswohl- bzw. Jugendwohlgefährdungen			
Sozialpädiatrische Beratung			
Ansprechperson in § 8a Fällen Tel.Nr. / Fax / Mail			
Sekretariat		02421-805-370 02421-805-262 spz.smh-dn@ct-west.de	

G. Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern

Name der Institution	Adresse	Tel.Nr. / Fax / Mail
basta! e. V. gegen den sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen	basta ! e. V. c/o Der Paritätische Paradiesbenden 24 52349 Düren	Mo: 9.30 – 15.30 und Fr: 9.30 – 10.30 015152571690 Ansprechpartnerinnen: Sigrid Bergsch Mechtild Bölting info@basta-dueren.de
Regelmäßige Angehote		

Regelmaisige Angebote

Telefonische und persönliche Sprechzeit

Besteht der Verdacht auf sexuellen Missbrauch, so können sich Erzieherinnen, Lehrerinnen, Eltern, Angehörige, Nachbarn etc., aber natürlich auch betroffene Kinder und Jugendliche hier im Beratungszimmer des Paritätischen informieren.

In den Sprechzeiten besteht auch die Möglichkeit, Fachbücher, Kinder- und Jugendliteratur oder Unterrichtsmaterial zu entleihen, Informationsmaterial zu erhalten oder sich zu Veranstaltungen zu informieren und anzumelden.

Ansonsten sind Sprechzeiten über Handy montags und freitags möglich.

Selbsthilfegruppe für Frauen nach sexuellem Missbrauch

Treffen sind jeden zweiten Donnerstag im Monat

Besondere Angebote

- Elternabende zu den Themen Prävention, Pubertät, Internet, Smartphone & Co
- Präventionskurse gegen sexuelle Gewalt für Jungen Klasse 5, für Mädchen Klassen 5 – 7
- Fortbildungen für LehrerInnen zu den Themen «Prävention » und « Was tun bei einem Verdacht ? »
- Infostände bei Bedarf

Angebote der Unterstützung für Schulen

in (Verdachts-) Fällen von Kindeswohl- bzw. Jugendwohlgefährdungen

Fallbesprechung

Elterngespräche

Einmaliges Gespräch mit Kindern/Jugendlichen ab 12 Jahre

Beratung zu Anonymer Spurensicherung nach Sexualstraftat (ab 14 Jahre)

Ansprechperson in § 8a Fällen	Tel.Nr. / Fax / Mail
siehe oben rechts	siehe oben rechts

Name der Institution	Adresse	Tel.Nr. / Fax / Mail
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Joachimstr. 2a, 52353 Düren Träger : SkF- Düren e.V.	Tel. 02421 13550 Fax 02421 15120 eb@skf-dueren.de
Dagalmäliga Angahata		

Regelmäßige Angebote

- Therapeutische Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in Einzelkontakten. (Ältere Schüler haben einen Anspruch auf Verschwiegenheit)
- **Familienberatung**, Familientherapie, Trennungs- und Scheidungsberatung, Paarberatung, therapeutische Unterstützung bei speziellen Problemlagen der Eltern,
- **Fachberatung** und fachliche Begleitung von Lehrern und pädagogischen Fachkräften im Falle einer bestehenden oder drohenden Kindeswohlgefährdung.
- **Zusammenarbeit** mit Schulen, den Jugendämtern, dem Schulpsychologischen Dienst und dem Gesundheitssystem vor Ort **und Vermittlung** von spezifischen Hilfsmaßnahmen

Besondere Angebote

Fortbildungsmodule zu - *Kindeswohlgefährdung* und - der *Gesprächsführung in Gefährdungssituationen* als Angebot für Fachkräfte im pädagogischen Bereich

Angebote der Unterstützung für Schulen

in (Verdachts-)Fällen von Kindeswohl- bzw. Jugendwohlgefährdungen

1) bei dem Verdacht einer bestehenden Kindeswohlgefährdung

In diesen Fällen stehen wir den Lehrern und pädagogischen Fachkräften von Schulen als sog. erfahrene Kinderschutzfachkräfte zur Verfügung . Hier geht es darum, das Gefährdungsrisiko abzuschätzen und die Möglichkeiten zu taxieren, die Gefährdung abzuwenden.

Die Vorgehensweise der Beratungsstelle sieht in diesen Fällen vor, dass ihre Mitarbeiter gemeinsam mit den beteiligten Lehrern oder Erziehern die Informationen bündeln, abwägen und bewerten, sowie Möglichkeiten ausprobieren, die Gefährdung abzuwenden. Eine Fallbesprechung führt nicht automatisch zu einer Meldung beim Jugendamt, sondern bietet einen fundierten fachlichen Rahmen für eine gemeinsame Einschätzung der Gefährdung eines Kindes und auch eine sorgfältige Abwägung, wann das Jugendamt eingeschaltet werden soll.. Jeder Fall wird im Fachteam der Beratungsstelle vorgestellt und somit wird dieses in die Reflektion und Einschätzung mit einbezogen (Mehr-Augen-Prinzip). Die Haltung der Mitarbeiter ist ressourcenorientiert. Sie bieten Lehrern eine Unterstützung an im konkreten Umgang mit gefährdeten Kindern und Jugendlichen. Die Eltern möchten sie ansprechen in ihrer Verantwortung und durch ihre beraterische und therapeutische Hilfe stärken.

2) im Präventiven Kinderschutz

Hier geht es um Kinder und Jugendliche, bei denen eine frühe Unterstützung und Hilfe als ausgesprochen sinnvoll und dringend angesehen wird, ohne dass von einer schon bestehenden Kindeswohlgefährdung gesprochen werden muss.

Der Blick geht in die Zukunft und soll eine drohende Gefährdung vermeiden.

Bei der sozialpädagogischen Diagnose fließt auch die Beurteilung der elterlichen Erziehungskompetenz und Fürsorge mit ein.

In der konkreten beraterischen Arbeit mit dem Kind /Jugendlichen oder der Familie nutzt die Beratungsstelle ihre fachlichen Möglichkeiten als Kinder- und Jugendpsychotherapeuten und als Systemische Familientherapeuten. Auch in diesen Fällen arbeitet die Beratungsstelle mit den Lehrern und Schulsozialarbeitern zusammen sowie mit allen Institutionen vor Ort, die nützlich sein können bei der erforderlichen Hilfe.

Ansprechpersonen	Tel.Nr. / Fax / Mail
Irene Piroth, Leiterin der Stelle, DiplSoz.Päd., Kinder -und Jugendlichenpsychotherapeutin Claudia Micheel, DiplSozPäd.,Systemische Familientherapeutin	S.O.

Name der Institution	Adresse	Tel.Nr. / Fax / Mail	
Psychologisches Beratungszentrum	Wilhelm-Wester-Weg 1 52349 Düren	02421-188148/188142 pbz@evangelische- gemeinde-dueren.de	
Regelmäßige Angebote			
Beratung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Eltern und Familien			
Besondere Angebote			
- Verschiedene Gruppenangebote für Kinder und Eltern			
	- Online-Beratung		
- Klärungsgespräche	- Klärungsgespräche		
Angebote der Unterstützung für Schulen in (Verdachts-)Fällen von Kindeswohl- bzw. Jugendwohlgefährdungen			
Kollegiales Unterstützungsgespräch für Lehrer/innen, Fallübernahme oder Weiterleitung an andere Institutionen			
Ansprechperson in § 8a	Fällen	Tel.Nr. / Fax / Mail	
Frau Borchers		s.o.	

H. Weitere wichtige Adressen

Name der Institution	Adresse	Tel.Nr. / Fax / Mail
Ambulante Jugend- u. Familienhilfe Caritasverband Düren- Jülich e.V.	CV Düren Friedrichstrasse 11, 52351 Düren – AJFH –	02421 48129/130 mdohr-hustinx@gst.caritas- dn.de FAX 02421 48140
Regelmäßige Angebote		
SPFH, EB, InSpE, Hilfen für junge Erwachsene, Hilfe seelische Behinderung, Frühe Hilfen, Unterstützende Familienhilfen, Haushaltsorganisationstraining, Krankenkasseneinsätze in Familien, Hilfen in Notsituationen,		
Besondere Angebote		
Gruppenangebote für betreute Familien, Kinder und Jugendliche, VHT, Marte Meo		
Angebote der Unterstützung für Schulen		
in (Verdachts-)Fällen von Kinde	eswohl- bzw. Jugendwohlg	efährdungen
Gesprächs- und Beratungsangebot, Krisenintervention, Klärungs- und Beratungsgespräche mit Lehrern oder Betreuer bzgl. der aktuell von uns betreuten Familie.		
Ansprechperson in § 8a Fällen	T	el.Nr. / Fax / Mail
M. Dohr-Hustinx/ ausgebildete	Kinderschutzfachkraft m	2421 48129 dohr-hustinx@gst.caritas-dn.de ax 02421 48140

VII. Weitere Unterstützungsangebote in der Region

(Stand: Juli 2017)

❖ Telefonseelsorge (anonym und kostenfrei) Tel.: 0800 / 111 0 111

0800 / 111 0 222

Elterntelefon (anonym und kostenfrei)
Tel.: 0800 / 111 0 550

❖ Selbsthilfe-Kontaktstelle Kreis Düren Tel.: 02421 / 48 92 11

❖ Kontaktstelle für Trauerbegleitung Tel.: 02421 / 28 02 56

Frühberatungs- und Frühförderstelle der Lebenshilfe e.V. Düren

Tel.: 02421 / 38 388

Interdisziplinäre Frühförderstelle an der Rur, Jülich

Tel.: 02461 / 93 95 881

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

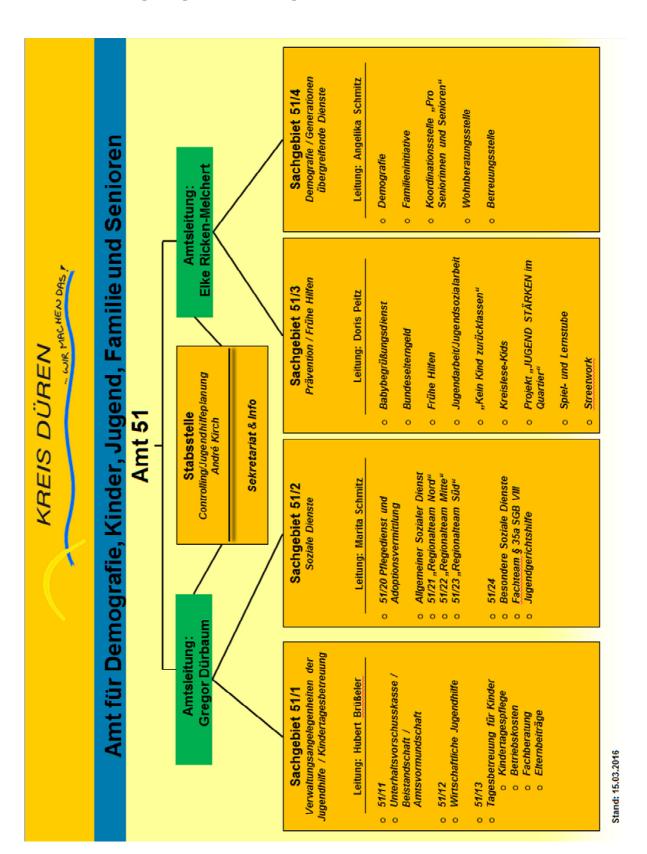
(bundesweit, kostenfrei und anonym) Tel.: 0800 22 55 530

Eigene Einträge

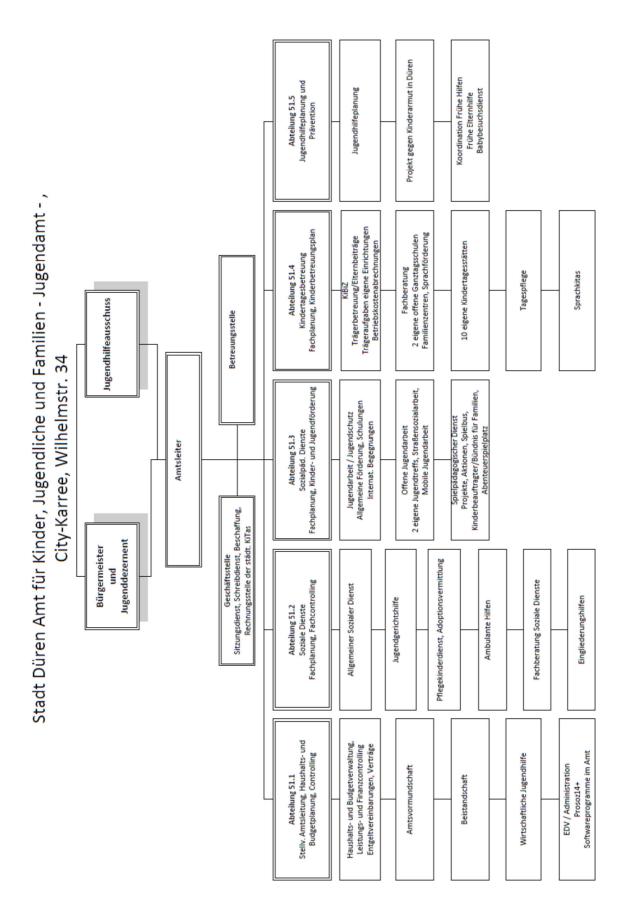
Name, Anschrift	TelNr.
Schulamt für den Kreis Düren (Untere Schulaufsicht) Kreisverwaltung / Amt 40 Bismarckstr. 16, 52351 Düren	
Bezirksregierung Köln, Abt. 4 (Obere Schulaufsicht) Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln	

VIII. Anhang

A. Organigramm – Jugendamt Kreis Düren



B. Organigramm – Jugendamt Stadt Düren



C. Link-Liste

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen
[Das Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) ist ein sog. Artikelgesetz, das am
01.01.2012 in Kraft trat. Kernstück ist das "Gesetz zur Kooperation und Information
im Kinderschutz", kurz KKG, in Artikel 1. Der gesamte Gesetzestext ist nachzulesen
unter: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011 Teil I Nr. 70, ausgegeben am 28.12.2011
unter der Nr. 2975]]

www.bundesgesetzblatt.de - Abruf 20.07.2017

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) (22.12.2011)
 [nachzulesen unter JURIS-Datenbank des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz im Internet]
 http://www.gesetze-im-internet.de/kkg/BJNR297510011.html – Abruf 18.07.2017

 Bezirksregierung Köln (Hrsg.), Kinderschutz in der Schule – Ein Leitfaden für den konkreten Fall, März 2013

http://www.bezreg-

koeln.nrw.de/brk internet/publikationen/abteilung04/pub abteilung 04 kinders chutz.pdf - Abruf: 19.07.2017

[Dieser Leitfaden gibt Auskunft auf die Frage "Wie verhalte ich mich als Lehrkraft?" in Fällen von Kindeswohlgefährdung durch sexuellen Missbrauch.]

 Serviceagentur "Ganztägig lernen" in NRW, Institut für Soziale Arbeit e.V. (Hrsg.), Kinderschutz macht Schule, 2007, Heft 5, 4., vollständig aktualisierte Ausgabe 2013

http://www.nrw.ganztaegig-lernen.de/publikationen/kinderschutz-macht-schule oder

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Praevention/Kinderschutz/Kinderschutzbroschuere-2013.pdf - Abruf: 19.07.2017

[Handlungsoptionen, Prozessgestaltungen und Praxisbeispiele zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen in der offenen Ganztagsschule.]

 Beratungsstellen der Polizei für Sexualdelikte, Kommissariat Kriminalprävention/Opferschutz zu finden unter:

http://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/beratungsstellen-suche.html - Abruf: 17.08.2017

Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (Hrsg.), Kinderschutz geht alle an! Gemeinsam gegen Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, 2012

http://www.polizei-beratung.de/medienangebot/ - Abruf: 19.07.2017
[Neben vielen weiteren hilfreichen Materialien ist hier die o.g. Handreichung zum Kinderschutz zu finden. Sie beschreibt Erscheinungsformen, Ursachen bzw.
Risikofaktoren, informiert über Handlungsmöglichkeiten und informiert über rechtliche Regelungen.]

"Missbrauch verhindern!" - Kampagne der Polizei

http://www.missbrauch-verhindern.de/ - Abruf: 19.07.2017

Mit den fünf Schritten der Kampagne "Missbrauch verhindern!" will die Polizei Erwachsene stärken, damit sie Kinder schützen können: Wissen – Offenheit – Aufmerksamkeit – Vertrauen – Handeln

 "Kein Raum für Missbrauch" – eine Kampagne der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt (Start Januar 2013)

https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/ – Abruf: 11.09.2017 ["Besonders Eltern, Fachkräfte und Personen, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt sind, sollen besser über das Thema informiert und dazu ermutigt werden, sich für die Umsetzung von Schutzkonzepten in Einrichtungen einzusetzen." – Auf der Website stehen u.a. Infoblätter für Eltern und Fachkräfte zum Download zur Verfügung.]

"Schule gegen sexuelle Gewalt" - bundesweite Initiative 2016 in Nordrhein-Westfalen gestartet

https://beauftragter-missbrauch.de/ - Abruf: 18.07.2017

["Ziel ist es, die Schulen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die von sexueller Gewalt betroffen sind, fachlich zu unterstützen und zu ermutigen, eigene Konzepte zum Schutz vor sexueller Gewalt zu entwickeln. Dies soll dazu beitragen, die Unsicherheit von Schulleitungen, Lehrkräften und anderen schulischen Beschäftigten beim Umgang mit dem Thema sexuelle Gewalt abzubauen."]

www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de

["Das Fachportal ist als praxisnahes Nachschlagewerk aufgebaut und bündelt das aktuelle Know-how zu Schutzkonzepten in Schulen. Es enthält länderspezifische Angebote und Informationen, die von den Ländern in eigener Zuständigkeit kontinuierlich weiterentwickelt werden."]

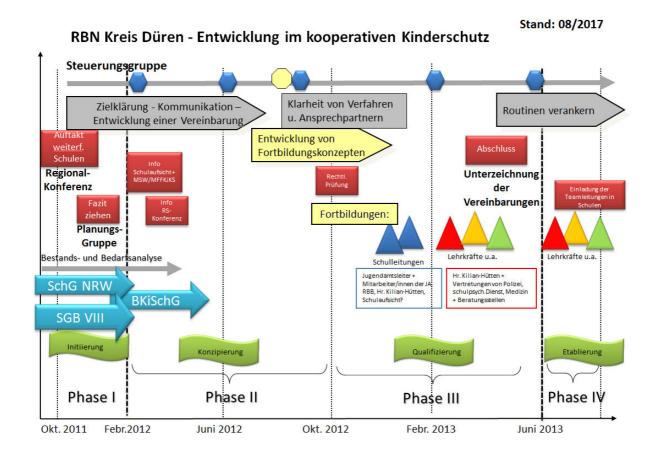
 Schulpsychologischer Dienst des Kreises Düren – regionale Schulberatungsstelle, Schulabsentismus – Ein praktischer Leitfaden, 2017 http://www.regionale.bildungsnetzwerke/RegBez-K/Kreis-Düren/Materialien/
 oder

www.dn.rbn.nrw.de (Rubrik: Materialien – Handreichungen) – Abruf: 20.07.2017 [Häufiges Fehlen in der Schule kann ein Hinweis auch auf Kindeswohl- bzw. Jugendwohlgefährdung sein. Der Leitfaden soll Schulen darin unterstützen, im jeweiligen Einzelfall zu erkennen, um welche Art von Schulabsentismus es sich handelt und welche Handlungen und Maßnahmen passend und möglichst zielführend sind.]

D. Meilensteinplan

Die folgende Grafik gibt einen Überblick über den Prozess der Entwicklung des kooperativen Kinderschutzes seit der Regionalkonferenz 2011 für die weiterführenden Schulen bis zur gemeinsamen Weiterentwicklung für alle Schulen des Primar- und Sekundarbereichs 2016 und 2017. Der Prozess wurde und wird auch in Zukunft begleitet durch das Regionale Bildungsbüro für den Kreis Düren im Rahmen seines Vernetzungsauftrags.

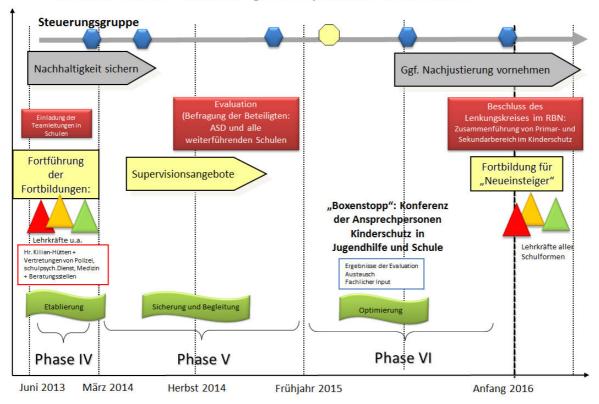
Schon eineinhalb Jahre vor der Gründung des Regionalen Bildungsnetzwerks Kreis Düren, gab es im Oktober 2007 auf Einladung von Schulamtsdirektorin Anna Helene Lürken die ersten Schulleitungskonferenzen gemeinsam mit Vertretungen aus Stadt- und Kreisjugendamt, um Strukturen der Zusammenarbeit für den Kinderschutz in den Grundschulen im Kreis Düren zu entwickeln. Es wurden ein einheitlicher Verfahrensablauf, Formulare zur Dokumentation sowie ein Fortbildungskonzept für schulische Kräfte abgestimmt sowie 2009 eine Kooperationsvereinbarung mit den Jugendämtern von den Schulleiter*innen der Grund- und Förderschulen unterzeichnet.



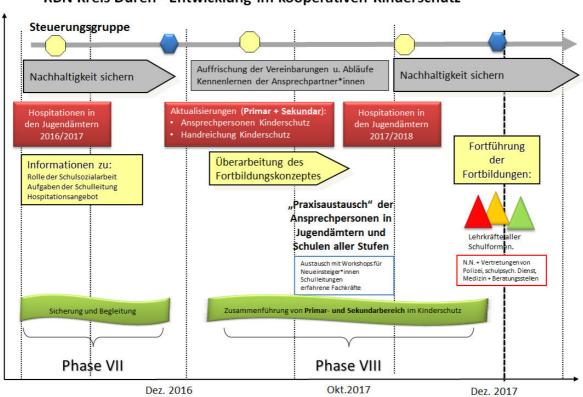
RBN Kreis Düren - Entwicklung im kooperativen Kinderschutz

Stand: 08/2017

Stand: 08/2017



RBN Kreis Düren - Entwicklung im kooperativen Kinderschutz



Impressum

Regionales
Bildungsbüro
des Kreises Düren

Kreisverwaltung / Amt 40
Bismarckstraße 16

52351 Düren

bildungsbuero@kreis-dueren.de

Ansprechpartnerin:

Margret Sieben

Weitere Informationen unter:

www.dn.rbn.nrw.de